

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 3. 7. 2013

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 2. 5. 2013, Erhebung von statistischen Daten in der Landesverwaltung für die Personalstrukturanalyse 29000	448	
RdErl. 25. 6. 2013, Richtlinien zur Gewährung einer Soforthilfe für vom Hochwasser 2013 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen	449	
Bek. 26. 6. 2013, Anerkennung der „Niedersächsischen Kinderturnstiftung“	453	
C. Finanzministerium		
RdErl. 11. 6. 2013, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2013	453	
RdErl. 20. 6. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	459	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 20. 6. 2013, Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Hannover Messe Ost“	459	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 25. 6. 2013, Mitteilungen der unteren Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdbehörden in Niedersachsen und Bremen über anlassbezogene Kontrollen zur Umsetzung von „Cross Compliance“ gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1122/2009 sowie dem DirektZahlVerpflG und der DirektZahlVerpflV	459	
Stellenausschreibung	462	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Erhebung von statistischen Daten in der
Landesverwaltung für die Personalstrukturanalyse**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Ministerien v. 2. 5. 2013
— 12.PM1-03008 —
— VORIS 29000 —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 4. 2008 (Nds. MBL S. 836)
 — VORIS 29000 —
 b) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2012 — MI-Z 12.10-PPM — (n.v.)

1. Anordnung

Für die obersten Landesbehörden werden zum Zweck der Personalplanung und Personalbedarfsberechnungen statistische Daten über das Landespersonal erhoben und ausgewertet. Diese Personalstrukturanalyse (PSA) wird hiermit als eine Geschäftsstatistik gemäß Nummer 2 der Statistischen Ordnung (Bezugs-erlass zu a) angeordnet.

2. Datenschutz

Da Personaldaten verarbeitet werden, sind die Bestimmungen des NDSG und des NStatG sowie weitere datenschutzrechtliche Spezialnormen (z. B. des NBG) einzuhalten.

3. Datenquelle

Als Datenquelle für die PSA dient das aktuell eingesetzte Bezügeverfahren (KIDICAP PPay) der für die Auszahlung der Bezüge und Versorgung zuständigen Landesbehörde (OFD — Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle — OFD-LBV). Die Daten werden an den LSKN als Landesstatistikbehörde übermittelt.

4. Datenstruktur

Die Datenstruktur orientiert sich an der Personalstandstatistik (FPStatG i. d. F. vom 22. 2. 2006, BGBl. I S. 438, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 5. 2013, BGBl. I S. 1312); diese ist eine Bundesstatistik mit jährlichem Erhebungsstichtag (30. Juni). Zusätzlich ist die Erhebung von Verände-

rungsdaten vorgesehen. Dazu werden die monatlichen Veränderungen von Personaldaten und von Veränderungsgründen, wie z. B. Ruhestand, Kündigung, Unterbrechung, erfasst. Die Datenstruktur ist in der **Anlage** aufgeführt.

5. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch den LSKN. Dort wird eine Datenbank aufgebaut und mithilfe der dort vorhandenen SAS-Programme bis zur Ebene der Kapitel ausgewertet. Die statistischen Ergebnisse werden in Tabellen zusammengefasst, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

6. Bericht

Der LSKN erstellt zeitnah zum Stichtag 30. Juni eines Jahres einen Personalstrukturbericht für die obersten Landesbehörden. Gliederung und Tabellen des jährlichen Berichts legt das MI in Abstimmung mit dem LSKN fest. Die obersten Landesbehörden erhalten rechtzeitig vorher Gliederung und Liste der Tabellen zur Stellungnahme bis zum Stichtag.

Der Personalstrukturbericht und zusätzliche Auswertungen dürfen unter Beachtung der statistischen Geheimhaltung veröffentlicht werden.

7. Zusätzliche Auswertungen

Die obersten Landesbehörden können in Abstimmung mit dem MI zusätzliche Auswertungen anfordern. Die Personalvertretungen, die Richtervertretungen und die Staatsanwaltschaften können ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusätzliche Auswertungen in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium über das MI anfordern. Zusätzliche Auswertungen können auch unterhalb der Kapitelebene erfolgen.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2013 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 23/2013 S. 448

Anlage**Datenstruktur der Personalstrukturanalyse (PSA)**

Der Satzaufbau orientiert sich an der Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes (DSB-PS010-2011) für die Personalstandstatistik.

Datenfeld	Feldname	Typ/Stelligkeit	Bemerkung	Quelle, EF-Nr. in Personalstandstatistik
1	PersonalID	Text (12)	Lfd. Nummer der oder des Beschäftigten	Text; aus EF 4
2 a	Berichtsstelle	Text (7)	Berichtsstellen-Nr.	Text; aus EF 3
2 b	Dienstort	Text (8)	Regionalschlüssel der Dienststelle	Text; aus EF 14
3	Geschlecht	Text (1)	Geschlecht (w, m)	Schlüsseltabelle; aus EF 7
4	GebJG	Text (4)	Geburtsjahrgang (z. B. 1965)	Text; aus EF 9
5	BeschUmfang	Text (1)	Beschäftigungsumfang	Schlüsseltabelle; aus EF 10
6	BeschDauer	Text (1)	Beschäftigungsdauer	Schlüsseltabelle; aus EF 11
7	BeschArt	Text (2)	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Text; aus EF 12
8	Einstufung	Text (3)	Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe (z. B. BesGr. A 12/EntgeltGr. 11)	Text; aus EF 13
9	EplKap	Text (4)	Einzelplan/Kapitel (z. B. 03 01)	Text; aus EF 16U1
10	ArbZeitIst	Text (4)	in Prozent (%)	Text; aus EF 21
11	ArbZeitSoll	Text (4)	in Stunden (z. B. 39,8)	Text; aus EF 47
12 ¹⁾	Unterbrechung	Text (2)		Schlüsseltabelle neu
13 ¹⁾	Unterbrechung — von	Datum		Freitext, aus KIDICAP
14 ¹⁾	Unterbrechung — bis	Datum		Freitext, aus KIDICAP
15 ²⁾	Abgang	Text (2)	endgültiger Abgang	Schlüsseltabelle neu
16 ³⁾	Zugang	Text (2)	Zugang	Schlüsseltabelle neu

¹⁾ Diese drei Felder können mehrfach aufgeführt werden (maximal für die zwölf zurückliegenden Monate). Der Schlüssel aus KIDICAP für Unterbrechungen wird durch die OFD-LBV exportiert und vom LSKN umgesetzt.

²⁾ Der Schlüssel für Abgänge aus KIDICAP wird durch die OFD-LBV exportiert und vom LSKN umgesetzt.

³⁾ Die Schlüsselvergabe für Zugänge erfolgt durch den LSKN.

**Richtlinien zur Gewährung einer Soforthilfe
für vom Hochwasser 2013
geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 25. 6. 2013 — 36-14617/20-23-7 —

— VORIS 21100 —

1. Allgemeines

Zur Behebung dringender Notfälle, die durch das Hochwasser im Jahr 2013 entstanden sind, stellt das Land Niedersachsen insgesamt einen Betrag in Höhe von bis zu **20 000 000 EUR** zur Verfügung. An der Soforthilfe beteiligt sich der Bund mit bis zu 10 000 000 EUR.

2. Billigkeitsleistungen

Die Soforthilfe hat nicht das Ziel, die durch das Hochwasser entstandenen Schäden zu ersetzen, sondern betroffenen Personen zu helfen, akute Notlagen zu überbrücken.

Die Gewährung erfolgt deshalb vorbehaltlich der Leistungen Dritter, die bei der weiteren Abwicklung der Schadensfälle erbracht werden. Gewährt das Land im Zusammenhang mit den genannten Schäden weitere Hilfen, werden die Soforthilfen angerechnet.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 000 000 EUR werden als unbürokratische Billigkeitsleistung ausgezahlt.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung soll schnell, verfahrensmäßig einfach und effektiv erfolgen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Billigkeitsleistung für Einzelpersonen und Familien kann erfolgen

- bei akuter Unterbringungsnot oder drohender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit oder
- um Betroffenen das Notwendigste an Unterkunft, Ausstattung, Kleidung oder Mobiliar zu gewährleisten, unabhängig von etwaigen Leistungen des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die mit aufwändigen Klärungen der Einkommens- und Vermögenssituation verbunden sind. Familien mit Kindern ist ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Hilfen im Einzelnen:

- a) Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“
Voraussetzung: Gesamtschaden mindestens 5 000 EUR;
Hilfeleistung: 500 EUR je erwachsener Person,
250 EUR je Kind;
mindestens 1 000 EUR, maximal 2 500 EUR je Haushalt.
- b) Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“
Voraussetzung:
Schaden je Wohngebäude mindestens 10 000 EUR;

Hilfeleistung: 25 % des Gesamtschadens,
maximal 5 000 EUR je Wohngebäude.

c) Härtefonds:

Voraussetzung: Besondere soziale Notlage;
Hilfeleistung je nach Gesamtschaden:
bis maximal 20 000 EUR je Haushalt.

3. Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt. Die Anträge auf Gewährung von Hilfen sind schriftlich nach dem als **Anlage** beigefügten Vordruck **bis zum 30. 9. 2013** zu stellen. Die Notlage ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Unterlagen oder Nachweise sollen nur verlangt werden, wenn dadurch der Zweck der Hilfe im Einzelfall nicht gefährdet erscheint. Gegebenenfalls kann sich die Bewilligungsbehörde selbst oder durch Dritte im Wege der Inaugenscheinnahme vor Ort von der Notwendigkeit der Hilfe überzeugen.

4. Bewilligungsverfahren

Der Bescheid über die Gewährung der Hilfe erfolgt schriftlich. Er kann auf dem Antrag erteilt werden. Die Aufnahme von Bedingungen und Auflagen erübrigt sich, wenn sich diese für die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar aus dem Antrag ergeben. Ergänzungen und Zusätze sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich. Notwendig werdende Änderungen des Zwecks der beantragten Hilfe können entweder von der Bewilligungsbehörde mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar im Antrag vorgenommen werden oder müssen im Bewilligungsbescheid zum Ausdruck kommen. Sollten die im Antrag vorgebrachten Umstände einer Überprüfung bedürfen, kann die jeweilige Gemeinde darum gebeten werden, die Überprüfung vor Ort vorzunehmen. Die Hilfe ist grundsätzlich nicht rückzahlbar. Wenn und soweit jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der geltend gemachten Notlage besteht, sind etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung in Höhe der geleisteten Hilfe an das Land Niedersachsen abzutreten.

Auf Hilfen unter 20 000 EUR finden die VV zu § 44 LHO keine Anwendung.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 6. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 23/2013 S. 449

Antrag auf Soforthilfe

An den Landkreis/die kreisfreie Stadt

Hochwasser 2013
Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für Privathaushalte
aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Bundes

1.	Persönliche Verhältnisse		
1.1		Antragstellerin/Antragsteller	Ehegattin/Ehegatte/ Lebenspartnerin/Lebenspartner/ Kind(er)/Mitbewohnerin/ Mitbewohner
	Name		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Beruf		
	Straße		
	Hausnummer		
	Stockwerk		
	PLZ, Ort		
	Telefon		
2.	Schadensereignis:	Der Schaden an der Wohnung bzw. der Ölschaden am Wohngebäude oder dem Hausrat ist durch die Hochwasserereignisse am entstanden.	
3.	Schadensumfang:		

		Ich versichere, dass — der Gesamtschaden „Haushalt/Hausrat“ mindestens 5 000 EUR oder der „Ölschaden am Wohngebäude“ mindestens 10 000 EUR beträgt; — für den entstandenen Schaden kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung (insbesondere aufgrund einer Hausrat- und Gewässerschadenversicherung) besteht; — die gewährte Soforthilfe für Ersatzbeschaffungen vorgesehen ist und entsprechend verwendet wird; — ich/wir selbstnutzende/r Eigentümerin/Eigentümer bzw. Mieterin/Mieter der geschädigten Wohnung bzw. des geschädigten Hauses bin/sind.
--	--	---

4.	Sonstige Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers:
4.1	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.
4.2	Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

4.3	Ich nehme davon Kenntnis, dass ich im Fall unrichtiger Angaben wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs bestraft werden kann.
4.4	Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
4.5	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe im weiteren Verfahren in einfacher Form, z. B. durch Vorlage von Rechnungen belegt werden muss, bei der eventuellen Gewährung einer weiteren finanziellen Hilfe angerechnet wird und ich sie zurückzahlen muss, wenn ich entsprechende Versicherungsleistungen erhalte.

5.	Überweisung:	Kontoinhaberin/Kontoinhaber:
		Kontonummer:
		Bankleitzahl:
		Kreditinstitut:

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort, Datum	Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten/ Lebenspartnerin/Lebenspartners/Mitbewohnerin/ Mitbewohners

Ggf. Bestätigung der Gemeinde , dass die Angaben zu 1. zutreffend und zu 3. (Schadensumfang) plausibel sind.		
Ort, Datum	Stempel	Funktion, Name , Unterschrift

Bewilligung

Eine Soforthilfe in Höhe von wegen	EUR (in Worten:)
☐ „Haushalt/Hausrat“ ☐ „Ölschäden an Wohngebäuden“ ☐ Härtefonds	in Höhe von EUR in Höhe von EUR in Höhe von EUR
wird gewährt.	
Im Auftrage	
Bewilligungsbehörde (Landkreis/Kreisfreie Stadt)	
Ort, Datum	Stempel
Funktion, Name, Unterschrift	

**Anerkennung der
„Niedersächsischen Kinderturnstiftung“**

Bek. d. MI v. 26. 6. 2013 — 63.22-11741/N 30 —

Mit Schreiben vom 26. 6. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 3. 6. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Niedersächsische Kinderturnstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bewegung von Kindern, insbesondere des Familien-Kind-Turnens, des Kleinkinderturnens, der Gesundheitsförderung für Kinder durch Bewegung und des Kinderturnens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Niedersächsische Kinderturnstiftung
c/o Niedersächsischer Turner-Bund e. V.
Maschstraße 18
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 23/2013 S. 453

C. Finanzministerium

**Tabellen
der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
der Personalausgaben
sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der
haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit
für 2013**

RdErl. d. MF v. 11. 6. 2013 — 12-00 33.33/2013 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
— VORIS 20120 00 00 00 003 —
b) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 13. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 494)
— VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 124), sowie der Tarifeinigung vom 9. 3. 2013.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgten nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie im Kapitel 11 05 ein Pauschalsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschalsatz in Höhe von **7 975 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **1 892 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **3 421 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **413 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen und Ähnliches

auch einen Zuschlag in Höhe von **2 249 EUR** für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschalsätze auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In der **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie der oben aufgeführten Tarifeinigung berücksichtigt.

Die Berechnung der Durchschnittssätze erfolgte auf Basis der von der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle der OFD ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2012, wobei

2.1 im Besoldungsbereich

- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
- die Amtszulagen,
- die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,

2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversicherung und des Sanierungsgeldes

- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
- die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2013 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sind in der **Anlage 4** zusammengefasst dargestellt.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 11. 6. 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu c aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 23/2013 S. 453

Anlage 1**Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich**

Stand: NBVAnpG 2013

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 060 EUR) in EUR (gerundet)	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laufbahngruppe 1	A 5	29 622	237	40 806	6 121	46 927	7 975	54 902
	A 6	30 718	246	42 239	6 336	48 575	7 975	56 550
	1. Einstiegsamt	30 074	241	41 397	6 210	47 607	7 975	55 582
	A 6	26 877	215	37 215	5 582	42 797	7 975	50 772
	A 7	31 074	249	42 705	6 406	49 111	7 975	57 086
	A 8	34 592	277	47 307	7 096	54 403	7 975	62 378
	A 9	37 615	301	51 261	7 689	58 950	7 975	66 925
	2. Einstiegsamt	33 706	270	46 148	6 922	53 070	7 975	61 045
	A 9	32 151	257	44 113	6 617	50 730	7 975	58 705
	A 10	39 419	315	53 620	8 043	61 663	7 975	69 638
Laufbahngruppe 2	A 11	45 139	361	61 102	9 165	70 267	7 975	78 242
	A 12	49 854	399	67 269	10 090	77 359	7 975	85 334
	A 13	55 822	447	75 076	11 261	86 337	7 975	94 312
	1. Einstiegsamt	46 276	370	62 589	9 388	71 977	7 975	79 952
	A 13	51 919	415	69 970	10 496	80 466	7 975	88 441
	A 14	59 963	480	80 492	12 074	92 566	7 975	100 541
	A 15	68 149	545	91 199	13 680	104 879	7 975	112 854
	A 16	76 034	608	101 512	15 227	116 739	7 975	124 714
	B 2	81 210	650	108 283	16 242	124 525	7 975	132 500
	2. Einstiegsamt	63 628	509	85 285	12 793	98 078	7 975	106 053

Anlage 2**Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich**

Stand: Tarifeinigung vom 9. 3. 2013

1	2	3	4	5	6	7	8
Entgeltgruppe	Durchschnittssatz in EUR	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durch- schnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	35 100	281	35 381	5 307	40 688	7 975	48 663
2 Ü	37 121	297	37 418	5 613	43 031	7 975	51 006
3	37 180	297	37 477	5 622	43 099	7 975	51 074
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	36 671	293	36 964	5 545	42 509	7 975	50 484
4	38 688	310	38 998	5 850	44 848	7 975	52 823
5	41 784	334	42 118	6 318	48 436	7 975	56 411
6	44 619	357	44 976	6 746	51 722	7 975	59 697
7	45 859	367	46 226	6 934	53 160	7 975	61 135
8	47 141	377	47 518	7 128	54 646	7 975	62 621
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	44 139	353	44 492	6 674	51 166	7 975	59 141
9	52 756	422	53 178	7 977	61 155	7 975	69 130
10	59 734	478	60 212	9 032	69 244	7 975	77 219
11	64 079	513	64 592	9 689	74 281	7 975	82 256
12	71 388	571	71 959	10 794	82 753	7 975	90 728
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	58 077	465	58 542	8 781	67 323	7 975	75 298
13	59 460	476	59 936	8 990	68 926	7 975	76 901
13 Ü	76 893	615	77 508	11 626	89 134	7 975	97 109
14	74 702	598	75 300	11 295	86 595	7 975	94 570
15	82 855	663	83 518	12 528	96 046	7 975	104 021
15 Ü	98 867	791	99 658	14 949	114 607	7 975	122 582
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	64 176	513	64 689	9 703	74 392	7 975	82 367

LGr. = Laufbahngruppe

EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2013

Stand: NBVAnpG 2013 sowie Tarifeinigung vom 9. 3. 2013

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W

1.1 – Allgemein –

Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2								
	1.			2.			1.						2.		
	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
BesGr.															
Durchschnitts-	29 622	30 718	26 877	31 074	34 592	37 615	32 151	39 419	45 139	49 854	55 822	51 919	59 963	68 149	76 034
satz in EUR															
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	R 1	R 2	R 3	R 4	C 2	C 3	C 4	W 1	W 2	W 3	
Durchschnitts-	81 210	85 580	91 614	101 664	61 014	76 210	85 632	90 707	68 291	76 043	91 895	49 760	70 014	89 437	
satz in EUR															

1.2 – Justizvollzug –

Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1			Laufbahngruppe 2								
	2.			1.						2.		
	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
BesGr.												
Durchschnitts-	32 283	36 337	39 156	36 307	41 676	47 161	51 724	57 306	52 517	60 576	69 000	79 091
satz in EUR												

1.3 – Polizei –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsamt						
BesGr.						
Durchschnitts-	36 294	43 702	48 022	53 131	58 451	78 420
satz in EUR						

1.4 – Steuerverwaltung –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2								
	1.		2.				1.				2.				
	A 6		A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsamt															
BesGr.															
Durchschnitts-	30 880	24 943	30 739	34 740	37 653	30 995	39 308	45 839	50 976	56 894	50 754	58 137	68 210	77 429	
satz in EUR															

1.5 – Lehrkräfte –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsamt						
BesGr.						
Durchschnitts-	37 662	42 215	46 218	46 575	53 765	76 972
satz in EUR						

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten
2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen																	
	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts- satz in EUR	35 100	37 121	37 180	38 688	41 784	44 619	45 859	47 141	52 756	59 734	64 079	71 388	59 460	76 893	74 702	82 855	98 867

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen								
	6	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnitts- satz in EUR	43 677	46 590	53 758	62 417	60 157	60 311	67 528	83 148

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer
Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrerinnen und Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	44 145	47 961	54 297	57 962	63 716

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Allgemein					Justiz	Polizei	Steuerverwaltung		Lehrkräfte		
öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (A 9 bis A 11)	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (A 13 + Zul.)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 13 + Zulage	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage
13 836	14 364	12 326	12 743	15 449	19 285	13 304	11 926	12 624	14 727	15 101	15 344

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	13 984
--	--------

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	21 781
---	--------

Tabellen der Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit in 2013
Stand: NBVAnpG 2013 sowie Tarifeinigung vom 9. 3. 2013

1. der Dienstbezüge der BesO A

1.1 — Allgemein —

		Besoldungsgruppen											
Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1	Laufbahngruppe 2											
	2.	1.						2.					
BesGr.	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16			
Durchschnittssatz in EUR	37 481	42 466	46 746	50 730	56 460	56 982	61 924	69 902	77 224				

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen															
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15
Durchschnittssatz in EUR	38 591	41 030	42 748	46 185	48 391	50 539	51 683	57 691	70 971	75 670	82 433	81 480	88 247	90 109	94 985

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen							
	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnittssatz in EUR	51 477	57 459	70 643	75 145	80 794	81 791	88 142

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen			
I	II	III	
Durchschnittssatz in EUR	46 825	51 244	56 804

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

RdErl. d. MF v. 20. 6. 2013 — VD 3-03541/17 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. 4. 2013 (Nds. MBL S. 327)
— VORIS 20444 —

Nummer 1.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 20. 6. 2013 wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer“ werden die Worte „bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nicht-invasive oder invasive Diagnostik) und“ eingefügt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 23/2013 S. 459

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„Hannover Messe Ost“**

Bek. d. MW v. 20. 6. 2013 — 45-22.64 —

Bezug: Bek. v. 9. 4. 1997 (Nds. MBL S. 578), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 12. 2008 (Nds. MBL 2009 S. 52)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Deutschen Messe AG, Messegelände, 30521 Hannover, mit Bescheid vom 31. 7. 2012 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Hannover Messe Ost“ mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBL Nr. 23/2013 S. 459

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Mitteilungen der unteren Naturschutz-, Wasser-,
Abfall- und Jagdbehörden in Niedersachsen und Bremen
über anlassbezogene Kontrollen zur Umsetzung von
„Cross Compliance“ gemäß den Verordnungen (EG)
Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1122/2009 sowie
dem DirektZahlVerpflG und der DirektZahlVerpflV**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 25. 6. 2013
— 28-0122/05/02 —**

— VORIS 28000 —

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemein

Ein wesentlicher Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ist die Verknüpfung der Direktzahlungen an die Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit der Einhaltung bestimmter Vorschriften aus den Bereichen Um-

welt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance, im Folgenden: CC). Die auf diesen Vorschriften beruhenden Verpflichtungen der Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen werden auch als „anderweitige Verpflichtungen“ bezeichnet.

Die Einzelheiten zur Umsetzung dieser Verpflichtungen sind in den Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1122/2009 festgelegt. Wird festgestellt, dass eine Empfängerin oder ein Empfänger von Direktzahlungen gegen diese Vorschriften verstößt, sind die Zahlungen je nach Dauer, Häufigkeit und Schwere der festgestellten Verstöße nach den Vorgaben der EU zu kürzen.

Gemäß den Artikeln 50 a und 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gelten die Vorgaben zu CC auch für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der sog. zweiten Säule (ELER).

1.2 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

Alle CC-relevanten Verordnungen und Richtlinien der EU sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführt. Demnach sind aus dem Umweltrecht diejenigen Vorschriften des deutschen Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrechts bedeutsam, die auf folgenden EG-Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen beruhen:

- Artikel 3 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie Artikel 5 Buchst. a, b und d der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) — ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten —,
- Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. 12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG Nr. L 20 S. 43), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. 12. 1991 (ABl. EU Nr. L 377 S. 48),
- Artikel 3 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. 6. 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109),
- Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. 12. 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1),
- Artikel 6 und 13 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

Die zu beachtenden Vorschriften und konkreten Verpflichtungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an bestimmten flächenbezogenen Maßnahmen der sog. zweiten Säule (ELER) sind in der vom ML jährlich aktualisierten „Informationsbroschüre über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ dargestellt. Diese Broschüre wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des ML (www.ml.niedersachsen.de) veröffentlicht und ist auch Bestandteil der Handbücher bzw. Dienstanweisungen des ML zur Umsetzung von CC.

1.3 Artikel 6 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

In Artikel 6 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind Mindestanforderungen definiert, die ebenfalls von den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern zu beachten sind. Diese betreffen die Erhaltung von Dauergrünland sowie insbesondere die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Einzelheiten

hierzu sind im DirektZahlVerpflG und in der DirektZahlVerpflV geregelt worden, u. a. auch zur Erhaltung bestimmter Landschaftselemente.

Die Vorgaben des Anhangs III i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ehemals Artikel 5 Abs. 1 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003) sind u. a. um den Standard „**Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind**“ ergänzt worden. Die Vorgaben wurden durch entsprechende Änderungen des DirektZahlVerpflG und der DirektZahlVerpflV umgesetzt.

2. Umsetzung

2.1 Wasserentnahme

Gemäß § 5 a DirektZahlVerpflV muss jede oder jeder, die oder der landwirtschaftliche Flächen beregnet oder sonst bewässert, bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 WHG im Fall einer Kontrolle nachweisen, dass die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung vorliegt. Damit ist die Einhaltung des Erlaubnisvorbehalts für Wasserentnahmen zur Bewässerung seit dem 1. 1. 2010 auch CC-relevant. Im Rahmen der CC-Kontrolle ist zu überprüfen, ob im Fall der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Entnimmt eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung oder Beregnung, benötigt sie oder er hierfür eine solche Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Dementsprechend sind zuständige kontrollierende Behörden hinsichtlich der anlassbezogenen Kontrollen für den Standard „Bewässerung“ des Anhangs III die unteren Wasserbehörden. Diese haben die Durchführung und Dokumentation der anlassbezogenen CC-Kontrollen zu diesem Standard sicherzustellen.

Im Kontrollberichtsdruck für die CC-Kontrollen zu Anhang III ist dem Standard „Bewässerung“ Rechnung getragen, sodass die bei einer entsprechenden CC-Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse entsprechend dokumentiert werden können.

2.2 Schutz von Dauergrünland

Der Standard des Anhangs III i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zum „**Schutz von Dauergrünland**“ ist in dem neuen § 4 a DirektZahlVerpflV konkretisiert worden. Demnach sind Umbrüche von Dauergrünland, soweit sie in

- Überschwemmungsgebieten nach § 4 a Satz 1 Nr. 1 DirektZahlVerpflV,
- gesetzlich geschützten Biotopen nach § 4 a Satz 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflV sowie
- Naturschutzgebieten nach § 4 a Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflV

durch wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften festgelegte oder aufgrund solcher Vorschriften angeordnete Verbote, Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalte, gesetzliche Bedingungen Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Umbruchs oder einer Umwandlung im Einzelfall beschränkt worden sind, im Fall eines Verstoßes gegen solche Beschränkungen auch anlassbezogenen Kontrollen (Cross Checks) zu unterziehen.

„Dauergrünland“ i. S. dieser Vorschrift sind nach Artikel 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und **mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren**, ausgenommen Flächen im Rahmen von Stilllegungsregelungen; zu diesem Zweck sind „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat

sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden).

Bei Beantragung von Grünlandumbruch ist auch die seit dem 1. 3. 2010 geltende Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu beachten. Danach entspricht ein Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten nicht den Grundsätzen der Guten Fachlichen Praxis und ist zu unterlassen. Die Nichtbeachtung kann zu einem CC-relevanten Verstoß gegen die Norm „Schutz von Dauergrünland“ führen, wenn entgegen dieser Vorschrift Dauergrünland umgebrochen wird, das in einer der in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Gebietskategorien liegt, und sich daraus entsprechende Verbote, Genehmigungs-, Anzeigevorbehalte usw. ergeben.

Zuständige kontrollierende Behörden sind hinsichtlich der anlassbezogenen Kontrollen für den Standard „Schutz von Dauergrünland“ des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 die unteren Naturschutzbehörden und/oder die unteren Wasserbehörden. Diese haben die Durchführung und Dokumentation der anlassbezogenen CC-Kontrollen zu diesem Standard sicherzustellen. Im Kontrollberichtsdruck für die CC-Kontrollen zu Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist dem Standard „Schutz von Dauergrünland“ Rechnung getragen, sodass die bei einer entsprechenden CC-Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse entsprechend dokumentiert werden können.

2.3 Erhaltung von Dauergrünland

Zuständig für die Durchführung der systematischen Kontrollen sowie der anlassbezogenen Kontrollen für den Standard „Erhaltung von Dauergrünland“ nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist gemäß § 1 Nrn. 38 und 38 a der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 363), die LWK.

2.4 Ergänzende Regelungen

Die vorzunehmenden **Anlass- und Fachrechtskontrollen** („Cross Checks“) werden von der jeweiligen Fachüberwachungsbehörde auf eigene Initiative hin durchgeführt, wenn

- ihr eine Anzeige über Verstöße vorliegt,
- sie Hinweise auf mögliche Verstöße aufgrund der Erkenntnisse anderer Behörden hat,
- sie aus anderen Gründen fachliche Kontrollen für erforderlich hält, die außerhalb der systematischen Kontrollen stattfinden, oder
- sie aus anderen Gründen einen Rechtsverstoß vermutet oder feststellt.

3. Systematische Kontrollen und anlassbezogene Kontrollen

Bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten Verordnungen und Richtlinien der EU handelt es sich um fachrechtliche Vorschriften, die im Umweltbereich und im Jagdrecht bereits in nationales Recht umgesetzt wurden. Neue oder zusätzliche Regelungen ergeben sich — mit Ausnahme der DirektZahlVerpflV und der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362) — für die Betroffenen nicht.

Nach den Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1122/2009 ist es im Rahmen von CC erforderlich,

- die Einhaltung dieser fachrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren,
- die Kontrollen zu dokumentieren sowie
- einen Informationsaustausch zwischen Prämien- und Fachüberwachungsbehörden zu gewährleisten,

damit festgestellte Verstöße auch bei der Gewährung der Direktzahlungen sowie der Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der sog. zweiten Säule (ELER) an Inhaberinnen und Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt werden können.

Bei der Umsetzung von CC ist zwischen systematischen Kontrollen einerseits und anlassbezogenen Kontrollen („Cross Checks“) andererseits zu unterscheiden. Bei den **systematischen** Kontrollen erfolgt eine Auswahl der zu überprüfenden Betriebe durch eine zentrale Risikoanalyse. Die Kontrollen umfassen im Regelfall Belegprüfungen oder die Inaugenscheinnahme von bestimmten Einrichtungen vor Ort.

Um einen möglichst großen Bündelungseffekt zu erreichen, ist die Zuständigkeit für die Durchführung der systematischen Kontrollen in den Bereichen Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht der LWK übertragen worden. Die LWK ist gemäß § 1 Nrn. 37 und 42 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Prämienbehörde für die Gewährung der Direktzahlungen sowie der Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der sog. zweiten Säule (ELER) an die Inhaberinnen und Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben zuständig.

Bei den von den zuständigen Fachüberwachungsbehörden vorzunehmenden **anlassbezogenen** oder Fachrechtskontrollen werden Sachverhalte überprüft,

- die im Zusammenhang mit einer Anzeige durch Dritte stehen,
- wenn Hinweise auf Verstöße aufgrund der Erkenntnisse anderer Behörden vorliegen oder
- bei denen die Fachbehörde selbst einen Rechtsverstoß vermutet oder feststellt.

Im Land Niedersachsen sind die Fachüberwachungsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte, der LWK und der Region Hannover sowie die Nationalparkverwaltung Harz, die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue für die Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen zuständig, und zwar für die Bereiche

- Naturschutzrecht gemäß § 31 Abs. 1 und 3 und § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG,
- Wasserrecht gemäß § 127 NWG,
- Abfallrecht gemäß § 41 NabfG,
- Jagdrecht gemäß § 36 NJagdG.

Im Land Bremen sind die Fachüberwachungsbehörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven für die Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen zuständig.

4. Kontroll- und Dokumentationspflichten der unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörden sowie der Jagdbehörden

Die unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörden sowie die Jagdbehörden haben die Einhaltung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden sog. „**anderweitigen Verpflichtungen**“ nur insoweit zu überprüfen, **wie es im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungsaufgaben nach bestehendem Recht bereits bisher geboten war**. Soweit die üblichen Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Verstößen gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften – in den Bereichen Natura 2000, Jagd, Grundwasserschutz oder Klärschlamm-Ausbringung – führen, ist zu ermitteln, ob eine Zahlungsempfängerin oder ein Zahlungsempfänger betroffen ist. Wenn dies der Fall ist, ist über die anlassbezogene Kontrolle eine Mitteilung gegenüber der LWK als Prämienbehörde nach den Modalitäten der Absätze 2 und 3 abzugeben. Die Ermächtigung für den dazu erforderlichen Datenaustausch enthält § 4 DirektZahlVerpflG.

Eine **Mitteilung** ist grundsätzlich auch dann abzugeben, wenn einer der in Nummer 2 genannten weiteren Anlässe zu einer speziellen Überwachungsmaßnahme führt, bei der sich kein Rechtsverstoß ergibt. Dabei sind die Ergebnisse der Kontrollen ebenfalls in dem entsprechenden Kontrollberichtsvordruck zu dokumentieren und eine Erfassung der Kontrollergebnisse in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZI-Datenbank) innerhalb eines Monats vorzunehmen (siehe Nummer 6). Eine Übersendung des Kontrollberichts an die LWK ist in diesen

Fällen nicht erforderlich. Ersatzweise kann auch ein Verfahren zugelassen werden, bei dem zur Dokumentation dieser Kontrollen deren Erfassung in Tabellenform ausreicht. Einzelheiten dazu sind bei Bedarf mit dem MU abzustimmen.

Außerdem ist es bei der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen erforderlich, dass erkennbare Hinweise auf das Vorliegen von **CC-relevanten Verstößen gegen Vorschriften, die außerhalb der Zuständigkeit der kontrollierenden Behörde** liegen, unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet werden (siehe Nummer 6).

5. Arbeitsgrundlagen zur Abgabe der Mitteilungen über Verstöße

Die von ML und MU herausgegebenen Kontrollberichtsvordrucke sind für die Dokumentation der Kontrollen zu verwenden. Diese werden vom ML bzw. vom MU in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil der vom ML als Dienstanweisungen herausgegebenen Handbücher. Für die Bewertung von Verstößen als leicht, mittel oder schwer sind die von ML und MU ebenfalls als Bestandteil der Handbücher herausgegebenen Bewertungsmatrizen einzusetzen.

Zum **Informationsaustausch zwischen der LWK als Prämienbehörde sowie den Umwelt- und Jagdbehörden** über

- die Empfängerinnen und Empfänger landwirtschaftlicher Direktzahlungen (einerseits) und
- die Ergebnisse von anlassbezogenen Kontrollen (andererseits)

ist auf die ZI-Datenbank zurückzugreifen (<http://www.Hi-Tier.de>).

Den unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörden sowie den Jagdbehörden werden auf Anfrage jeweils Zugangskennungen vom ML übermittelt, damit sie mit der Datenbank arbeiten können. Zur Einweisung in die Nutzung der Datenbank bieten ML und MU gemeinsam Multiplikatoren-Schulungen an.

Die **Daten der Antragstellerinnen oder Antragsteller** für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und für bestimmte flächenbezogene Zahlungen der sog. zweiten Säule (ELER) werden nach Antragstellung in die Datenbank eingearbeitet. Bei Betrieben, die bis zum 1. Juli nicht eingetragen sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie für das betreffende Jahr keine Zahlungen beantragt haben und dass eine sie betreffende, anlassbezogene Kontrolle nicht mitgeteilt werden muss. In Zweifelsfällen sollte dies durch Nachfrage bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK überprüft werden.

Weitere Einzelheiten zur Dokumentation der Ergebnisse der CC-Kontrollen sowie zu deren Erfassung in der ZI-Datenbank und deren Weiterleitung an die LWK als zuständige Prämienbehörde ergeben sich aus den o. g. Handbüchern zur Durchführung der CC-Kontrollen.

6. Bearbeitung von Mitteilungs-Vorgängen bei Verstößen

Eine anlassbezogene Kontrolle unterscheidet sich inhaltlich grundsätzlich nicht von einer Überprüfung im Rahmen der bestehenden Überwachungsaufgaben. Allerdings sollen diejenigen Tatsachen ermittelt werden, die für eine vollständige Mitteilung an die LWK als Prämienbehörde erforderlich sind. Um eine den Anforderungen entsprechende Mitteilung erstellen zu können, sind neben denjenigen Aspekten, die für die Überwachungsaufgaben nach dem Fachrecht bedeutsam sind, insbesondere folgende Aspekte zu ermitteln:

- a) Wurde der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen?
- b) Ist der Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten?

Bei der Kontrolle sollte eine „**Auskunft erteilende Person**“ (z. B. die betroffene Betriebsinhaberin oder der betroffene Betriebsinhaber oder deren oder dessen Vertretung) anwesend sein. Die Auskunft erteilende Person muss die Gelegenheit erhalten, eine Papierfassung des feststellenden Teils des Kontrollberichtsvordrucks zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen.

In dem **Eintrag der ZI-Datenbank und in der Papierfassung** sind die vorgesehenen Eintragungen über den jeweiligen Einzelfall vorzunehmen. Insbesondere müssen immer

- die betroffene Zahlungsempfängerin oder der betroffene Zahlungsempfänger (mit Unternehmensnummer),
- der festgestellte Verstoß,
- eine Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und
- eine Bewertung des Verstoßes

eingetragen werden. Die **Kontrollfeststellungen** sind unter B.1 und/oder B.2 des Kontrollberichtsdruckes zu dokumentieren. Zum Punkt „E. — **Auswahlgrund**“ ist die Eintragung „aus weiteren Gründen — Anlasskontrolle“ vorzunehmen.

Die Feststellung eines **vorsätzlichen Pflichtverstoßes** führt generell zu einer stärkeren Sanktionierung. Vorsatz sollte daher nur festgestellt werden, wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Pflichtverletzung bewusst erfolgte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die handelnde Zahlungsempfängerin oder der handelnde Zahlungsempfänger das Handeln in Kenntnis des Verbots zugibt oder
- aufgrund von Ermittlungen zum Kenntnisstand der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers sowie nach der Art der rechtswidrigen Handlung der Rückschluss zwingend erscheint.

Der **Kontrollbericht** ist innerhalb eines Monats nach der anlassbezogenen Kontrolle fertigzustellen und innerhalb eines Monats nach Fertigstellung in die Datenbank einzutragen. Außerdem ist er während dieses Zeitraums der LWK als zuständiger Prämienbehörde elektronisch zu übermitteln, wenn bei der Kontrolle CC-relevante Verstöße festgestellt wurden. Weitere Hinweise dazu ergeben sich aus den o. g. Handbüchern zur Durchführung der CC-Kontrollen.

Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber wird von der unteren Naturschutz-, Wasser-, und Abfallbehörde oder der Jagdbehörde über jeden festgestellten Verstoß in Schriftform informiert (Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1122/2009).

Die Informationspflicht bezieht sich nur auf die Abschnitte A bis D des Kontrollberichtsdruckes.

7. Mitteilungen über Hinweise auf Verstöße, die außerhalb der eigenen Zuständigkeit liegen

Soweit sich im Rahmen der Kontrolle Hinweise auf **Verstöße außerhalb der Zuständigkeit der kontrollierenden Behörde** ergeben haben, ist der zuständigen Behörde eine Kopie des Kontrollberichts bzw. eines Ausdrucks des Kontrollberichts aus der ZI-Datenbank mit einem entsprechenden **Eintrag in Abschnitt H** zuzuleiten.

Ist die betreffende Behörde selbst Adressatin einer solchen Meldung einer anderen Behörde, so hat sie dieser Meldung im Rahmen einer anlassbezogenen Kontrolle nachzugehen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ebenfalls in dem diesbezüglichen Kontrollberichtsdruck zu dokumentieren und in der ZI-Datenbank zu erfassen.

8. Verhältnis zu den Vollzugsaufgaben nach dem Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht

Durch die Erstellung von Mitteilungen nach diesem RdErl. bleibt die Ahndung von Rechtsverletzungen nach dem Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörden
Jagdbehörden

Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2013 S. 459

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Kommunen. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).

Am Bildungszentrum Oldenburg ist für die Lehre zum 1. 1. 2014 die Stelle

einer Institutsdozentin oder eines Institutsdozenten (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD)

mit den Themenschwerpunkten Allgemeines Verwaltungsrecht, Rechtsanwendung, Kommunalrecht und Privatrecht zu besetzen.

Voraussetzungen:

- Hochschulabschluss,
- pädagogisch-didaktische Eignung, insbesondere die Fähigkeit, schwierige rechtliche Zusammenhänge anschaulich darzustellen,
- Erfahrungen in der kommunalen Verwaltungspraxis sind wünschenswert.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen wird vorausgesetzt.

Berufliche Entwicklungsperspektiven stehen bei entsprechender Bewährung grundsätzlich zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. 7. 2013** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 23/2013 S. 462

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten